

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin
Herrn Ministerialrat
Dr. Thomas Herzog
Bundesministerium des Innern
53108 Bonn

19.09.2007

Bearbeitet von
Petra Laitenberger
Dr. Klaus Ritgen

Telefon +49 30 37711-510
Telefax +49 30 37711-609

per E-Mail: thomas.herzog@bmi.bund.de

E-Mail:
petra.laitenberger@staedtetag.de
ulrich.mohn@dstgb.de
Klaus.Ritgen@landkreistag.de

Aktenzeichen
50.70.15 D

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz – WoZuG) Evaluierungsbericht zum Wohnortzuweisungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Herzog,

vielen Dank für die Übersendung des Abschlussberichts zur Evaluierung des Wohnortzuweisungsgesetzes. In diesem Zusammenhang erbatn Sie von uns eine Rückmeldung zu der Frage, ob nach Durchsicht des Berichtes aus unserer Sicht das Wohnortzuweisungsgesetz aufgehoben werden, auslaufen oder verlängert werden sollte.

Wir haben den Abschlussbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit großem Interesse zu Kenntnis genommen. Der Bericht befasst sich ausführlich mit den Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes. Er beruht nicht nur auf der Befragung von Spätaussiedlern, sondern bezieht dankenswerter Weise auch die Expertise von acht, auf das Bundesgebiet verteilten Experten aus den Kommunen ein. Es ist durchaus verständlich, dass eine Befragung weiterer Kommunen aus finanziellen und zeitlichen Gründen unterblieben ist. Um jedoch ein umfassenderes Meinungsbild zu erhalten, hielten wir es für eine Positionierung unsererseits angebracht, weitere Kommunen aus unserer Mitgliedschaft zur Thematik der Fortgeltung des Wohnortzuweisungsgesetzes im Rahmen einer eigenen Umfrage zu konsultieren.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass sich das Wohnortzuweisungsgesetz nach Einschätzung der allermeisten Kommunen im Hinblick auf die Erreichung seiner Zielsetzung bewährt hat. Es hat dazu beigetragen, den Spätaussiedlern in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme eine ausreichende Lebensgrundlage zu schaffen und die mit der Aufnahme und Integration verbundenen Lasten gerecht zu verteilen. Aufgrund dessen plädiert die überwiegende Anzahl der befragten Kommunen, insbesondere größere Städte und Landkreise in den alten Bundesländern dafür, das Gesetz nicht aufzuheben. Es sollte vielmehr auch über den 31.12.2009 hinaus fortbestehen.

Begründet wird dies unter anderem damit, dass weiterhin trotz stark rückläufiger Zuzugszahlen von Spätaussiedlern und deren Angehörige intensive Hilfen und Betreuungsangebote bereitgestellt werden müssen. Die Bereitstellung dieser sozialen Infrastrukturleistungen verursacht nicht unerhebliche Kosten. Beispielhaft hierfür stehen die Versorgung in Notunterkünften, die Kinderbetreuung, die Suchtberatung und ganz generell ein hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand, der von dieser Gruppe von Zuwanderern ausgelöst wird.

Ebenso ist bei einem Wegfall des Gesetzes zu erwarten, dass die Zuwanderungszahlen für Kommunen mit besonders attraktiven Lebensbedingungen entgegen des insgesamt rückläufigen Bundestrends einseitig steigen werden. Der Steuerungseffekt, den das Wohnortzuweisungsgesetz hat, würde damit entfallen, und es ist zu erwarten, dass Wohnorte mit einem bereits heute erheblichen Anteil an Spätaussiedlern wieder verstärkt als Zuzugsort gewählt werden, wie dies der Praxis vor Erlass des Gesetzes entsprach. Es wird befürchtet, dass es erneut zur Bildung von unerwünschten Siedlungsschwerpunkten kommen werde, namentlich im Einzugsbereich von Ballungsgebieten. Damit würden die betroffenen Kommunen hinsichtlich der Wohnungsbeschaffung sowie der Sozialaufwendungen erheblich belastet. Darüber hinaus ist das Verteilungsinstrument der Wohnortzuweisung durch die Einführung des SGB II nicht überflüssig geworden, da die Kommunen in einem erheblichen Umfang an den Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sind. Die Kommunen finanzieren vor allem den Hauptanteil der Kosten für Unterkunft und Heizung und decken den Bedarf an sozial-integrativen Leistungen, der sich im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration ergibt.

Des Weiteren hat sich das Wohnortzuweisungsgesetz als wirksames Instrument zur Verbesserung der Integration der Spätaussiedler bewährt. Es ermöglicht eine vorausschauende und zielgerichtete Planung der infrastrukturellen und integrativen Maßnahmen auf kommunaler Ebene, denn die Erfahrungen zeigen, dass es bei vielen Aussiedlern und deren oftmals nicht deutschstämmigen Familienangehörigen erhebliche Integrationsschwierigkeiten gibt. Herkunft und andersartige Alltagskultur in den Geburtsländern belastet die Lebenssituation und Eingliederung stark. Die Arbeitsmarktintegration gestaltet sich aufgrund sprachlicher und beruflicher Vorbildung häufig schwierig. Ohne das Wohnortzuweisungsgesetz würde sich ein ungesteuerter Zuzug von Spätaussiedlern selbst in Form von sozialen Netzwerken organisieren und daher zu einer ungleichmäßigen Konzentration und möglicherweise zu einer sozialen Abschottung dieser Zuwanderungsgruppe beitragen. Auch die Bereitschaft der einheimischen Bevölkerung zur Integration der Spätaussiedler dürfte größer sein, wenn es nicht zu Siedlungsschwerpunkten kommt.

Die Härtefallregelung in § 3 b Wohnortzuweisungsgesetz, die eine nachträgliche Änderung der Zuweisung ermöglicht, wird in der Praxis nach unseren Erkenntnissen nur selten angewendet. Die Regelung hat sich aber in den konkreten Fällen bewährt, weil sie sachgerechte Einzelfallentscheidungen ermöglicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Wohnortzuweisungsgesetz von einigen Kommunen durchaus kritisch gesehen wird, nach Einschätzung der Mehrheit der Städte, Landkreise und Gemeinden aber nach wie vor erforderlich ist. Allein die Tatsache, dass die Zahl der Spätaussiedler in den vergangenen Jahren stark rückläufig gewesen ist, ändert nach überwiegender Auffassung der Kommunen nichts daran, dass eine räumliche Bindung - gerade in der Anfangsphase - auch zukünftig notwendig ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass die kostenintensiven Integrationsbemühungen auch weiterhin von allen Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbracht werden. Denn eine geregelte Verteilung von Spätaussiedlern im Rahmen des Wohnortzuweisungsgesetzes führt dazu, dass eine Belastung der Kommunen bei der Gewährung von Transferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch gleichmäßig gestreut, eine

verlässliche örtliche Planung und Bereithaltung von Unterbringungskapazitäten in Übergangsheimen ermöglicht wird und nicht zuletzt auch die kommunalen Integrationsbemühungen unterstützt werden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Befassung der Gremien der kommunalen Spitzenverbände mit diesem Thema aus Termingründen bislang nicht möglich war. Insoweit steht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt abweichender Gremienbeschlüsse.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kay Ruge'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Kay Ruge